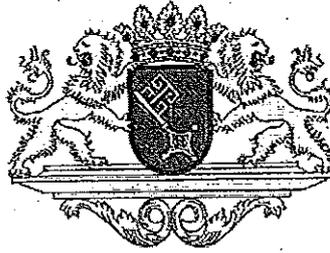


AUSFERTIGUNG
SOZIALGERICHT BREMEN

S 7 KR 211/13 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, Az.: - S-124/13 So/S -

g e g e n

AOK Bremen/Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen, Az.: - 109293917 -

Antragsgegnerin,

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. Januar 2015 durch die Direktorin des Sozialgerichts Holst beschlossen:

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GRÜNDE

Die Beteiligten stritten im Eilverfahren um die Beibehaltung der Familienversicherung für den Antragsteller über seine bei der Antragsgegnerin versicherte Ehefrau.

Der Antragsgegnerin wurde durch ihre Versicherte der Nachweis der Verheiratung mit dem Antragsteller vom 28. Mai 2013 und die Meldebestätigung über den Einzug in eine gemeinsame Wohnung am 17. Juni 2013 vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2013 wandte sich die Antragsgegnerin an die Versicherte und forderte die Vorlage einer Kopie des Aufenthaltstitels des Antragstellers bis zum 15. August 2013. Anderenfalls müsse die durchgeführte Versicherung wieder storniert werden.

Am 01. August 2013 beantragte der Antragsteller im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ihm eine Familienversicherung als Ehemann der versicherten Ehefrau zu gewähren. Die Antragsgegnerin teilte am 04. Oktober 2013 mit, dass dem Antragsteller bis zum 15. August 2014 die Familienversicherung gewährt werde. Der Antragsstelle erklärte die Hauptsache für erledigt.

Er beantragt, der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin lehnt eine Kostenerstattung ab, da sich der Rechtsstreit erledigt hätte, nachdem der Antragsteller die zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts erforderliche Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen habe.

Der zulässige Antrag ist auch begründet. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gem. § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet wird.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach sachgemäßem Ermessen. Als Kriterien sind hierbei zum einen der Verfahrensausgang bzw. der mutmaßliche Verfahrensausgang wie aber auch Veranlassungsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Beide Gesichtspunkte sprechen für eine Kostentragung durch die Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte Aussicht auf Erfolg, da erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, dass die Antragsgegnerin zur Durchführung der Familienversicherung berechtigterweise die Vorlage eines Aufenthaltstitels verlangt hat. Der Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I)) setzt voraus, dass Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass der Betroffene an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Der Wohnsitz nach § 30 Abs.3 Satz 1 SGB I setzt voraus, dass Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Betroffene die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die Heirat und der anschließende Einzug in eine gemeinsame Wohnung machen Anbetracht des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts der Ehefrau deutlich, dass Wohnsitz und Aufenthalt des Antragstellers nicht nur vorübergehend sind. Etwas anderes kann nur gelten, wenn besondere Umstände vorliegen, die aber von der Antragsgegnerin nicht vorgetragen worden sind. Es sprechen auch überwiegende Gründe dafür, dass ein Anordnungsgrund vorlag, da die Antragsgegnerin mit einer Stornierung der Familienversicherung zum 15. August 2013 gedroht hatte und der Antragsteller erhebliche nicht in seiner Person liegende Probleme hatte, durch die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zeitnah zu erhalten.

Es sprechen nach alledem überwiegende Gründe für einen Erfolg im einstweiligen Anordnungsverfahren.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

gez. Holst

Direktorin des Sozialgerichts

Für die Ausfertigung:

Bremen, den 12.01.2015

Engberts

Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

